

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 - 5 BauNVO)

Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO)

So (Fe u. We) Sondergebiete (Ferienwohnungen mit Wohnhäusern) (§ 11 BauNVO)

- (1) Sondergebiete mit Ferienwohnungen dienen vorwiegend der Ferienerholung.
- (2) Festgesetzt sind:

In diesem Gebiet dürfen Wohnhäuser nur in sofortiger und in unmittelbarer Verbindung mit Ferienwohnungen innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Die Anordnung der Nutzfläche für Ferienwohnungen ist innerhalb eines Hauptgebäudes oder in Anbauten zulässig.

Der Nutzflächenanteil "Ferienwohnungen" darf 50 % der Gesamtnutzfläche nicht unterschreiten.

"Ferienwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Wohnungen, die an mindestens 100 Tagen im Jahr an ständig wechselnde Feriengäste für deren vorübergehenden Ferienaufenthalt vermietet werden. Dieses schließt insbesondere eine Nutzung als Wohnung in der Form, in der eine Meldepflicht gemäß Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.05.1960 in der jeweils geltenden Fassung besteht sowie eine Einbeziehung in die Nutzung des Hauptwohngebäudes aus."

So (Hotel-Pension) Sondergebiet - Hotel-Pension-Betrieb (§ 11 BauNVO)

- (1) Sondergebiete für Hotel- und Pensionsbetriebe dienen vorwiegend dem Gastronomie- und Beherbergungswesen.
- (2) Zulässig sind:

Hotels, Gaststätten, Cafe's und Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsangehörige.

Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen ist nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 - 20 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 Abs. 4 BauNVO)
- Trh Traufhöhe bergwärts max. 3,50 m, talwärts max. 6,00 m
- 04 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- 04 Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- 0 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) (Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Sichtdreiecke, sie sind oberhalb von 0,60 m Höhe - vom Fahrbandrand gemessen - von Sichthindernissen jeglicher Art freizuhalten.

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 81 BauO NW

Hauptbau:

- SD Satteldach, Dachneigung 24° - 30°
- Zwingend einzuhaltende Firstrichtung
- Dachaufbauten nicht zulässig
- Dachüberstand an den Giebeln max. 0,20 m

Nebengebäude:

- FD Flachdach
- PD Pultdach, Dachneigung max. 30°

Dachdeckung:

- SDuPD Schieferfarbene Bedachung

Wandflächen:

- Zulässig sind:
- Putz- oder Klinkerflächen in weißem Farbton, Verschieferung, Fachwerk mit Ausfachung in weißem Farbton, naturfarbene Holzverbreterungen.

Einfriedigungen an öffentlichen Straßenverkehrsflächen:

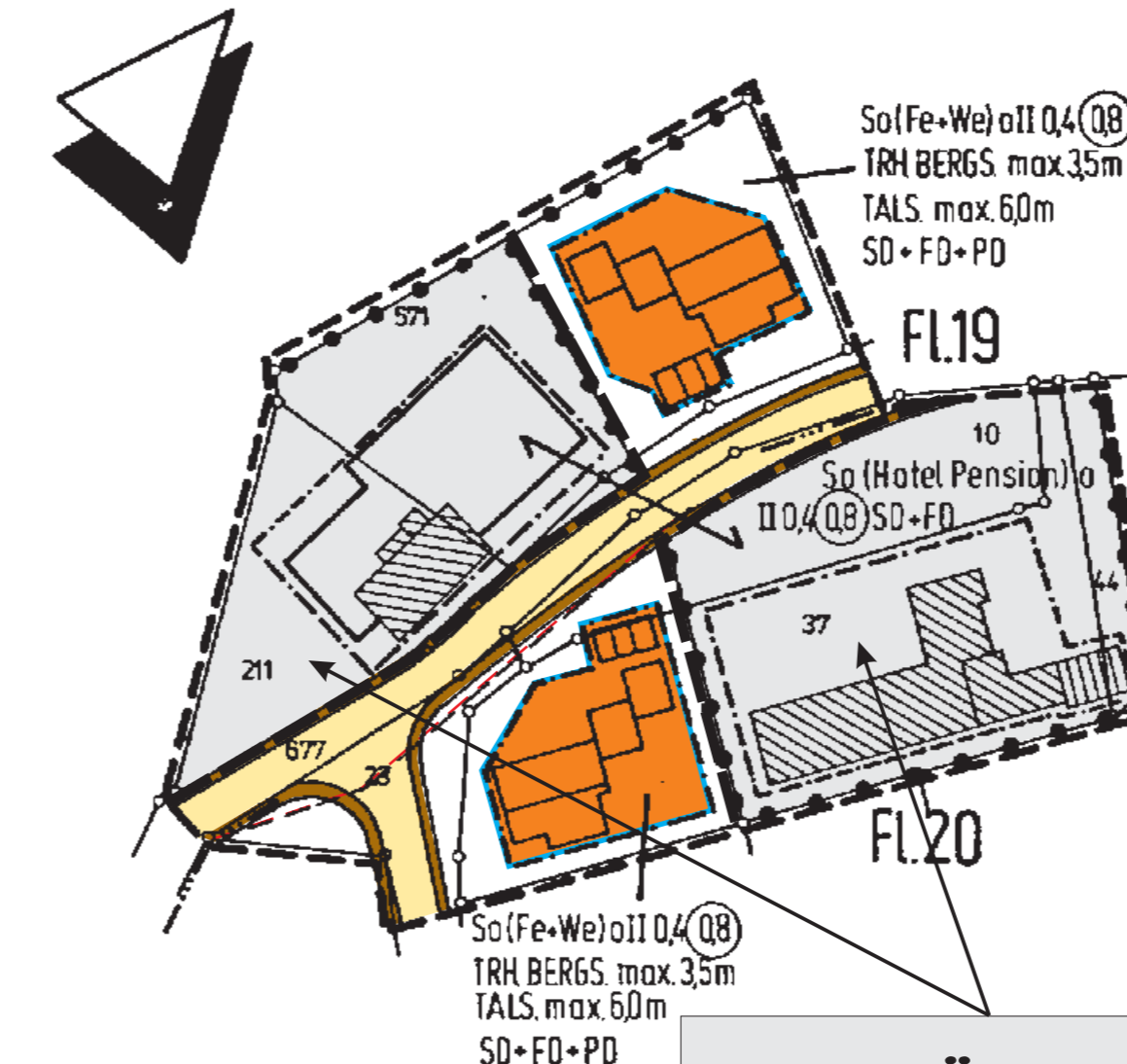
- Gesamthöhe max. 0,80 m
- Zulässig sind:
- 1. Holzzäune: naturfarben
- 2. Mauern: Waschbeton-Naturstein-Kalksandsteinverblendung in Verbindung mit vorgenannten Zäunen.
- 3. Hecken

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Empfohlene Gebäudestellung auf dem Grundstück mit Hauptfirstrichtung
- Empfohlene Kfz.-Abstellflächen
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Wirtschaftsgebäude
- Vorhandene Flurgrenze
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorhandene Flurstücksnummer
- Höhenschichtlinie mit Angabe über NN
- Nordpfeil

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "AUF'M HAHN"

M. 1:1000



siehe Änderung Nr. 75.3

FLUR: 19+20

Gemarkung Freienohl

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meschede, 11. DEZ. 1984

(Siegel) gez. Padberg

Der Rat der Stadt Meschede hat am 20.12.84... beschlossen, den Bebauungsplan gemäß § 13 BBauG zu ändern und dem Änderungsplan zugestimmt.

Meschede, 21. DEZ. 1984

Bürgermeister: gez. Stahlmecke

Ratsmitglied: gez. Borremann (Siegel)

Schriftführer: gez. Hengespach

Der Rat der Stadt Meschede hat am 30. MAI 1985... über die in der Anhörung gemäß § 13 (2) BBauG eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten und die Annahme des Bebauungsplanänderungs-entwurfes beschlossen.

Meschede, 31. MAI 1985

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), des § 2 Abs. 1 und § 10 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und der Baunutzungsverordnung vom 01.10.1977 hat der Rat der Stadt Meschede diese Bebauungsplanänderung am 30. MAI 1985 als Satzung beschlossen.

Meschede, 31. MAI 1985

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

Mit Bekanntmachung vom 2. JULI 1985... wird der als Satzung beschlossene Änderungsplan rechtsverbindlich und ersetzt den Teilbereich des seit dem 23. NOV. 1979.. rechtsverbindlichen bebauungsplanes. Der Änderungsplan liegt während der Dienststunden im Planungsamt öffentlich aus.

Meschede, 2. JULI 1985

Der Bürgermeister

(Siegel) gez. Stahlmecke

STADT MESCH EDE

BAUAMT

In Vertretung

(Sommer) Techn. Beigeordneter

Bebauungsplanänderung "Auf'm Hahn", M. 1 : 1.000

Aufgestellt durch das Stadtplanungsamt Meschede Meschede, den 11.12.84

Schreier (Schreier)

Bearbeitet:	Kühn	Gezeichnet:	Pieper
Geändert:		Planungsgröße:	
Geändert:		Plannummer:	75b
Geändert:			

Bescheinigung

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede,

Stadt Meschede Der Stadtdirektor Im Auftrage